



Brüssel, den 10. Dezember 2014
(OR. en)

16708/14

FIN 989

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 10947/14 FIN 418 - COM(2014) 349 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2014 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments übermittelt.

Ziel des Vorschlags ist es, den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme um einen über die Obergrenze der Teilrubrik 1b des mehrjährigen Finanzrahmens hinausgehenden Betrag aufzustocken.

2. In der Trilog-Sitzung vom 8. Dezember 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des Paketentwurfs, der aus dem neuen Entwurf des Haushaltspans für 2015, den noch ausstehenden Entwürfen der Berichtigungshaushäuse für 2014 und den Entwürfen von Erklärungen besteht (s. Anlage 1 des Dokuments 16707/14 FIN 988 INST 616 PE-L 94), eine Einigung ad referendum über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments erzielt.

Gemäß dieser Einigung wird das Flexibilitätsinstrument im Haushaltsjahr 2015 für einen Betrag in Höhe von 83 285 595 EUR an Mitteln für Verpflichtungen in Anspruch genommen.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 9. Dezember 2014 eine politische Einigung über dieses Paket erzielt.

 4. Daher wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, er möge dem Rat empfehlen, die Einigung über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments zu bestätigen und folglich den Text des Beschlusses in der Fassung der Anlage anzunehmen.
-

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹, insbesondere auf Nummer 12,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates² kann das Flexibilitätsinstrument innerhalb der jährlichen Obergrenze von 471 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) in Anspruch genommen werden, um genau bestimmte Ausgaben zu finanzieren, die innerhalb der Obergrenze einer oder mehrerer Rubriken nicht getätigten werden können.

¹ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (2) Nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Teilrubrik 1b ist es notwendig, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen, um im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 den Mittelansatz für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme über die Obergrenze der Teilrubrik 1b hinaus um 83 285 595 EUR aufzustocken, um zusätzliche Mittel aus den Strukturfonds für Zypern in Höhe von insgesamt 100 000 000 EUR zu gewähren.
- (3) Für das Haushaltsjahr 2014 haben das Europäische Parlament und der Rat das Flexibilitätsinstrument bereits mit dem Beschluss vom 20. November 2013 zur Bereitstellung von ausschließlich Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 89 330 000 EUR für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme in Anspruch genommen.
- (4) Unter Berücksichtigung des ergänzenden Charakters des Flexibilitätsinstruments müssen zur Deckung der zusätzlichen Mittel für Verpflichtungen für Zypern für die beiden Haushaltjahre 2014 und 2015 zusätzliche Mittel für Zahlungen auf der Grundlage des erwarteten Zahlungsprofils bereitgestellt werden, die sich 2015 auf schätzungsweise 11,3 Mio. EUR, 2016 auf 45,7 Mio. EUR, 2017 auf 75,4 Mio. EUR und 2018 auf 40,2 Mio. EUR belaufen. Die Beträge für die einzelnen Jahre des Zeitraums 2015-2018 sind durch den jeweiligen, von der Kommission in diesem Zeitraum vorgelegten Haushaltsplanentwurf zu bestätigen –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird das Flexibilitätsinstrument in Anspruch genommen, um den Betrag von 83 285 595 EUR an Mitteln für Verpflichtungen in Teilrubrik 1b bereitzustellen.

Dieser Betrag dient zur Aufstockung der Mittel für die Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme der Teilrubrik 1b.

Mittel für Zahlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der zyprischen Strukturfondsprogramme 2014 und 2015 durch die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments belaufen sich für den Zeitraum 2015-2018 auf 172 600 000 EUR. Der exakte jährliche Betrag wird im Haushaltspanentwurf des jeweiligen Jahres festgelegt, den die Kommission vorlegt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident